

**Camping – Verein Glower See e.V.**  
**Campingplatzordnung / Stegordnung / Entgeltordnung**

**1.** Diese Campingplatzordnung gilt für alle Vereinsmitglieder, Gäste und sonstige Benutzer (Kurzcamper, Wasserwanderer, Badegäste, Tagesgäste) auf dem Gelände des Campingplatzes in Friedland OT Glowe und den dazugehörigen Anlagen und Wegen.

Der Campingplatz ist durch seine Mitglieder ganzjährig nutzbar. Die Saison beginnt grundsätzlich am 15. April und endet am 15. Oktober eines jeden Jahres. Jährliche Anpassungen sind möglich.

Außerhalb der Saison werden auf dem Gelände die Wasser- und Abwasserversorgung und die Müllentsorgung eingestellt. Teile des Hauptsanitärgebäudes sind ganzjährig nutzbar. Auf dem Gelände erfolgt kein Winterdienst, die Benutzung des Platzes erfolgt daher auf eigene Gefahr.

**2.** Das Campen (Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Hausboote) ist nur Inhabern von gültigen Genehmigungen gestattet. Das Verfahren für die Erteilung dieser Genehmigung oder die Umsetzung durch alternative Systeme obliegt dem Vorstand. Die Genehmigung ist nicht auf andere Personen übertragbar.

**3.** Die Nutzung der eigenen Campingeinrichtung (CE) ist grundsätzlich den Mitgliedern und deren Gästen (insbesondere den Familienangehörigen) gestattet. Für die gewerbliche Verpachtung an Dritte ist beim Vorstand eine Genehmigung zu beantragen. Die Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen zu erteilen und kann mit Auflagen versehen werden.

Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Campen nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer bevollmächtigten Begleitung gestattet.

**4.** Gäste des Platzes (ab 1 x Übernachtung) haben sich unmittelbar nach der Ankunft in der Rezeption zu melden. Dies gilt nicht für Gäste, die in den Räumen der jeweiligen CE der Mitglieder übernachten. Für einzelne Bereiche (z.B. Wasserwanderer) kann eine andere Anmeldestelle durch den Vorstand benannt werden.

**5.** Die Campinggenehmigung für Kurzzeitcamper gilt nur für den angegebenen Zeitraum (bis zu 4 Wochen). Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Die Kurzzeitstellplätze werden durch den Vorstand festgesetzt und belegt.

**6.** Die den Vereinsmitgliedern (Dauercampfern) zur Verfügung gestellten Flächen sind zu vermessen. Diese Flächen und die unmittelbare Umgebung sind vom jeweiligen Mitglied zu unterhalten und zu pflegen.

Sofern die Unterhaltung der eigenen CE durch das Mitglied nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist der Verein berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des jeweiligen Mitglieds durchzuführen oder durch eine Fachfirma durchführen zu lassen. Die Kosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Das Mitglied ist vor der Durchführung der Arbeiten schriftlich zur Behebung der Mängel aufzufordern.

Eine Einfriedung der Plätze, Gehölzrodungen und Bodenbewegungen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet. Hecken können bis zu einer maximalen Wuchshöhe von 2,00 m ohne Zustimmung des Vorstandes angelegt und dauerhaft belassen werden.

Der Abstand zu anderen Campingeinrichtungen muss mindestens 2 Meter betragen. Jeder Dauercamper hat die zugewiesene Platznummer gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

Sollte eine Campingeinheit über einen längeren Zeitraum das Gesamtbild des Platzes negativ beeinflussen, ist der Vorstand berechtigt, den Nutzer der Campingeinheit aufzufordern, Maßnahmen zur Verbesserung der Ansicht der CE durchzuführen. Für die Einschätzung einer negativen Außenwirkung, insbesondere zum öffentlich einsehbaren Bereich, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Aufforderung zur Durchführung von Maßnahmen hat schriftlich zu erfolgen. Die Maßnahmen sind klar zu benennen. Für die Umsetzung ist eine angemessene Frist zu setzen. Sofern keine Änderungen erfolgen, können Sanktionen durch den Vorstand festgesetzt werden.

**7.** Auf dem Campingplatz sind folgende Ruhezeiten einzuhalten:

Mittagsruhe	12.30 Uhr	bis	14.30 Uhr
Nachtruhe	22.00 Uhr	bis	09.00 Uhr
zusätzlich Samstag	18.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
Sonn- und Feiertags	ganztäglich		

In dieser Ruhezeit hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gestört oder belästigt wird. Sämtliche Geräte (z.B. TV, Radio....) sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Familienfeiern sind mit Zustimmung der umliegenden Nachbarn möglich. Jegliche Arbeiten und Tätigkeiten, die zu Lärmbelästigungen führen (z.B. Benutzung von Rasenmähern, Heckenscheren, maschinengetriebene Arbeitsgeräte, das Fahren mit Traktoren....) sind zu unterlassen.

Am Samstag sind diese Arbeiten von 09.00 -12.30 und 14.30 – 18.00 Uhr zulässig.

Das Fahren mit Fahrzeugen auf dem Platz in den Ruhezeiten ist wegen der Rücksichtnahme auf die anderen Platznutzer auf das notwendige Maß zu reduzieren.

**8.** Das Baden erfolgt generell auf eigene Gefahr.

**9.** Für die Notdurft sind ausschließlich die Toilettenanlagen zu benutzen. Kinder unter 5 Jahre sind von den Aufsichtspersonen zu begleiten. Die Entleerung eigener Toilettenanlagen (z.B. Nachtgeschirr, Chemietoiletten...) hat ausschließlich an den ausgewiesenen Stellen an den Sanitäranlagen zu erfolgen.

Die Benutzung von Chemietoiletten ist ausschließlich mit biologisch abbaubaren Zusatzstoffen und speziellen Verbrauchsmitteln gestattet.

Bei der Nutzung der gemeinschaftlichen Sanitäranlagen sind Verschmutzungen zu vermeiden. Schäden sind umgehend in der Rezeption anzuzeigen.

Die Wasseruhren befinden sich im Eigentum des Vereins und werden bei Defekt erneuert.

**10.** Zur Entsorgung von Hausmüll sind die Mülltonnen an den vorgesehen Plätzen zu benutzen. Die Benutzung ist ausschließlich für den Hausmüll der CE gestattet. Das Ablagern von Bauschutt, Möbeln, Holz, Strauchwerk, Gras und sonstigen Materialien ist nicht gestattet. Für die Entsorgung dieser Abfälle ist jeder Nutzer alleine verantwortlich.

Für die Entsorgung von Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Verpackung /Gelber Punkt....) werden Container im Bereich der zentralen Sanitäranlage zur Verfügung gestellt.

**11.** Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten ist sofort der Vorstand zu informieren.

**12.** Das Mitbringen und Halten von Hunden und Katzen ist grundsätzlich möglich. Außerhalb der CE sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen auf dem Campingplatz sind durch die Tierhalter sofort zu beseitigen. An ausgeschilderten Badestellen besteht für Haustiere absolutes Badeverbot.

Für Hunde werden gesonderte Badestellen ausgewiesen.

Kleintiere und sonstige Haustiere dürfen darüber hinaus nur in Käfigen gehalten werden. Ausnahmen von der Tierhaltung sind beim Vorstand zu beantragen.

**13.** Das Betreiben von Grill- und Räuchereinrichtungen ist unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gestattet. Bei Lagerfeuern muss ein mindestens 25 cm hoher nichtbrennbarer Wall (Erde, Steine) errichtet werden. Die Flammenhöhe darf 1 Meter nicht übersteigen.

Die Sicherheitsabstände zu CE sind einzuhalten und Löschmittel (Feuerlöscher, Wasserbehälter...) bereitzustellen. Ab Waldbrandwarnstufe 4 sind das Grillen, Räuchern und Lagerfeuer verboten. Für Schäden ist der Verursacher verantwortlich.

**14.** Die Feuerlöscher auf dem Platz sind nur für die Brandbekämpfung zu verwenden. Sie dürfen nicht für andere Zwecke entfernt werden. Durch den Verein werden die notwendigen Standorte für Feuerlöscher gekennzeichnet und mit der erforderlichen Ausstattung bestückt. Die erforderlichen Wasserentnahmestellen werden gekennzeichnet und freigehalten. Die Zufahrt für die Feuerwehr muss uneingeschränkt gewährleistet werden.

**15.** Auf dem Gelände des Campingplatzes gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge und Anhänger sind auf den Freiflächen der CE durch den jeweiligen Nutzer der CE oder den zugewiesenen oder ausgewiesenen Stellflächen zu parken. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen im Uferbereich ist nicht gestattet. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Platz von 7 km/h (Schrittgeschwindigkeit) ist einzuhalten. Der Fahrzeugverkehr soll in den Ruhezeiten so weit als möglich vermieden werden.

**16.** Die Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen ist während der Saison untersagt. Sämtliche Arbeiten mit Geruchsbelästigung (z.B. Teeren) sind in der Saison untersagt. Sämtliche baulichen Veränderungen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen und erfordern eine Genehmigung. Dies gilt nicht für Reparaturmaßnahmen zur Beseitigung von Schäden und Havarien, die unaufschiebbar sind. Diese sind beim Vorstand anzuzeigen und unter Festlegung einer möglichst geringen Durchführungszeit zu genehmigen. Die Nachbarn sind über den Zeitraum der Arbeiten zu informieren. Die Durchführung dieser Arbeiten ist nur außerhalb der Ruhezeiten möglich. Der Vorstand ist berechtigt, gesonderte Regelungen und Hinweise in den „Grundsätzen für Baumaßnahmen“ zu regeln.

**17.** Die Prüfung der Propangasanlagen in den Campingeinrichtungen hat alle 2 Jahre (DVGW Arbeitsblatt G 607-5) zu erfolgen. Der Nachweis ist in der Rezeption zu hinterlegen. Ein entsprechender Nachweis ist auch für alle anderen Feuerungsanlagen mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen alle 2 Jahre vorzulegen. Ist dies nicht möglich, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und zu demontieren. Diese Prüf – und Nachweispflicht gilt für fest eingebaute und bewegliche Anlagen.

Der Betrieb von Feuerungsanlagen mit Festbrennstoffen (z.B. Holz und Kohle) ist wegen der Einstufung des gesamten Platzes als Waldflächen nur dann zulässig, wenn alle erforderliche Genehmigungen und regelmäßigen Prüfungen vorliegen und gegenüber dem Verein nachgewiesen werden.

Sofern keine Genehmigungen vorliegen, sind die Anlagen zu demontieren oder baulich so zu verändern, dass eine Benutzung nicht möglich ist (z.B. Rückbau des Schornsteins).

**18.** Der Verein ist Kunde beim zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband. Die Verbrauchsabrechnung erfolgt auf der Grundlage der Verbräuche der einzelnen CE und unter Berücksichtigung der jeweiligen Preise / m<sup>3</sup> für die Wasser- und Abwasserversorgung. Die Höhe der jährlichen Umlage wird durch den Vorstand beschlossen. Für jede CE wird ein Mindestverbrauch / Grundverbrauch von 3 m<sup>3</sup> / Jahr berechnet.

Die Wasserzähler sind vom Eigentümer einer jeden CE im Winterhalbjahr auszubauen. Mit dem Ausbau des Zählers ist dem Verein der Jahresverbrauch / Zählerstand zu melden. Der Verein ist berechtigt, den Zähler im Laufe des Jahres jederzeit zu kontrollieren. Die Zähler sind Eigentum des Vereins. Neue Zähler werden bei Bedarf oder nach Festlegung des Vorstandes ausschließlich durch den Verein bereitgestellt.

**19.** Der Verein ist Kunde beim Elektroenergieversorger. Die Verbrauchsabrechnung erfolgt auf der Grundlage der Verbräuche der einzelnen CE.

**19a.** Für die zu erwartenden Kosten nach Nr. 18. und 19. werden durch den Verein Abschlagszahlungen erhoben. Die Abrechnungen erfolgen mit Abschluss der Saison in der Regel zum 31.10. eines jeden Jahres unter Verrechnung der Vorauszahlungen.

**20.** Am Campingplatz werden nur Stege des Vereins zugelassen. Privatstege Dritter sind nicht zulässig. Für jeden Sammelsteg wird ein Stegverantwortlicher benannt. Die Stege werden nach dem Winter durch den Stegverantwortlichen kontrolliert und notwendige Reparaturen veranlasst. Innerhalb der Saison sind

regelmäßige Kontrollen durchzuführen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Das Material für die Unterhaltung und Reparatur der Stege wird durch den Verein finanziert. Die notwendigen Unterhaltungsarbeiten werden durch die Vereinsmitglieder mit Liegeplätzen am jeweiligen Steg durchgeführt. Bauliche Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig und müssen im Rahmen der vorhandenen Genehmigungen erfolgen.

Die Errichtung von Toranlagen ist nicht zulässig. Die Stege sind für jedermann zugänglich. Der Vorstand ist berechtigt, abweichende Regelungen zu treffen.

Zur Reduzierung der Haftung des Vereins sind entsprechende Hinweisschilder anzubringen. Wegen dieser öffentlichen Zugänglichkeit sollen die Boote gesichert bzw. angeschlossen werden.

Die Stege werden einmal jährlich durch den Vorstand kontrolliert. Die Liegeplätze an den Stegen des Vereins werden nummeriert und durch den Vorstand zugewiesen. Grundsätzlich wird für jede CE mindestens ein Liegeplatz vorgehalten.

**21.** Mitglieder und Nutzer des Platzes haften für Schäden gegenüber dem Verein und Dritten, die durch Sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Der Verein haftet nicht für Schäden am persönlichen Eigentum (z.B. Fahrzeug, Boote, Zelte, Ausstattung ....) und für Diebstahl / Einbruch in die CE seiner Mitglieder. Eine entsprechende Versicherung ist durch jedes Mitglied bei Bedarf selbständig abzuschließen.

Der Verein haftet nicht für Elementarschäden (z.B. Sturm, Gewitter, Blitzschlag, Hochwasser ...)

**22.** Zur Umsetzung dieser Benutzungsordnung, der Satzung und der übrigen gesetzlichen und vereinsinternen Regelungen ist der Vorstand befugt, Weisungen gegenüber Mitgliedern und Gästen zu erteilen. Er kann diese Befugnis übertragen. Bei gravierenden Verstößen sind eine fristlose Kündigung der Verträge und ein Platzverweis möglich.

**23.** Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen des Vereins sind Bestandteil dieser Vereinsordnung und als Anlage beigefügt.

**24.** Diese Campingplatz- und Entgeltordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen des Vereins.

Friedland / Glowe, den 24.08.2020

.....

Detlef Kermbach

Vorsitzender des Vereins

Für die Benutzung des Campingplatzes und der Einrichtungen des Vereins werden folgende Entgelte / Beiträge ab dem 01.01.2021 erhoben:

#### Teil A: Mitgliedsbeiträge

Aufnahmegebühr	50,00 €	je Mitglied
Jahresbeitrag	200,00 €/CE	mit bis zu 2 Mitgliedern
	12,00 €	für jedes weitere Mitglied

Die Campingeinheiten mit einem Mitglied zum Zeitpunkt der Einführung der geänderten Gebühr im Jahre 2019 zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 140,- Euro / Jahr.

#### Teil B: jährlich Entgelte für Mitglieder

Fläche (bebaut)	10,00 € / m <sup>2</sup>
Freifläche (CE, Uferbereich, PKW Stellfläche)	0,50 € / m <sup>2</sup>
Hund	26,00 €
Hänger außerhalb der eigenen Freiflächen	10,00 € ( in der Sommersaison)
Hänger außerhalb der eigenen Freiflächen	60,00 € ( ganzjährig, auch mit Boot)
Bootsliegeplatz normal	60,00 € (Bootsliegeplatz an Stegen bis 3 m Breite)
Groß	120,00 € (Hauptsteg / Steg 2 – Liegeplätze 1 bis 19)

#### Teil C: Kurzcamper / Besucher / sonstige Nutzer / Wasserwanderer

a) Wasserwanderer Übernachtung Erwachsene	4,00 € / Nacht
b) Kurzcamper Übernachtung Erwachsene	6,00 € / Nacht
c) Übernachtung Kinder / Jugendliche ( 6 Jahre – Vollendung 16 Jahre)	1,00 € / Nacht
Kinder unter 6 Jahre	kein Entgelt
d) Zelt / Pavillon	3,00 € / Nacht
e) Wohnwagen/Wohnmobil	6,00 € / Nacht
f) Hund	2,00 € / Nacht
g) Servicepauschale (Strom / Müll / Wasser / Abwasser WC)	2,50 € / Nacht
e) Stellplatz PKW	2,00 € / Nacht
f) Stellplatz Hänger	2,00 € / Nacht
Slipgebühr (Tagessatz für Ein- und Auslippen)	25,00 € / Tag
Miete der Ferienhütte mit 2 Betten (Festwiese)	20,00 € / Nacht

**Gäste von Vereinsmitgliedern auf den gepachteten Flächen der CE zahlen 50 % der Entgelte C d) und e). Die übrigen Entgelte werden für Gäste auf den gepachteten Flächen der CE nicht erhoben.**

#### Teil D : Sonstige Entgelte / Festlegungen

Waschmaschine	2,50 € / Trommel
Wäschetrockner	2,50 € / Trommel

Bei mehrfachen und nicht unerheblichen Verstößen gegen die Geschwindigkeitsbegrenzung ist der Vorstand berechtigt, Fahrverbote für einzelne Nutzer auf dem Campingplatz auszusprechen.

**Bootsliegeplatz für Fremdanlieger**

Gastanlieger ( mit Nutzung der Sanitäranlagen / Strom)	6,00 € / Boot / Nacht
Gastanlieger ( ohne Nutzung der Sanitäranlagen / Strom)	4,00 € / Boot / Nacht
Einzelstege und Hauptsteg ( Steg 2 ) Liegeplätze 20 bis 31	250,00 € / Jahr
Hauptsteg ( Steg 2 ) Liegeplätze 1 bis 19	450,00 € / Jahr
Servicepauschale (Slippen, WC – Nutzung, Abfall, PKW Stellplatz)	60,00 € / Jahr

**Dauercamper (nicht Vereinsmitglieder)**

Fläche (bebaut)	50,00 € / m <sup>2</sup> / Jahr
Freifläche	5,00 € / m <sup>2</sup> / Jahr

Miete der Küche	bis 3 Personen	3,00 € / Tag
	bis 10 Personen	5,00 € / Tag
	ab 11 Personen	7,00 € / Tag

Miete Fahrrad	4,00 € / Tag
	10,00 € / Woche

Friedland / Glowe, den 24.08.2020

.....  
Detlef Kermbach  
Vorsitzender des Vereins